

# Beschlüsse des Gemeinderates

am: 14. Dezember 2023

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:00 Uhr

Herr Gemeinderat Mag. Michael Szöke hat seine Funktion zurückgelegt und Herr Andreas Hirschmann wird ihm als Gemeinderat nachfolgen. Dazu fand gestern die Sitzung der Bezirkswahlbehörde statt.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl nimmt nun die Angelobung von Herrn Andreas Hirschmann zum Gemeinderat vor. Herr Magistratsdirektor Mag. Mathias Szöke verliest die Gelöbnisformel. Die Angelobung erfolgt mit Handschlag zwischen Herrn Bürgermeister Mag. Gerold Stagl und Herrn Andreas Hirschmann sowie den Worten von Herrn Andreas Hirschmann: „Ich gelobe“.

Somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Vor eingehen in die Tagesordnung ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um die Aufnahme nachfolgender Tagesordnungspunkte:

- 34. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG – Entsendung eines Ersatzbeitragsmitgliedes
- 35. Wahl eines Mitgliedes des Finanz-, Rechts- und Sozialausschusses
- 36. Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses

Die Aufnahme der 3 Tagesordnungspunkte erfolgt einstimmig.

- 37. Familienbonus in der Freistadt Rust – Verlängerung der Einreichfrist von 30.11.2023 bis einschließlich 31.01.2024

Der Tagordnungspunkt wird einstimmig aufgenommen.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023
2. Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2024-2028 - Beschluss
3. Gebarungsprüfung Ruster Seebad BetriebsgesmbH. durch das Land Burgenland - Bericht
4. Bericht des Prüfungsausschuss über die Sitzung vom 1.6.2023
5. Bericht des Bau- Umwelt- und Katastrophenausschusses über die Sitzung vom 20.09.2023
6. Bericht des Verkehrsausschusses über die Sitzung vom 8.11.2023
7. Aufsichtsbeschwerde; Zahl A2/G.RUST-10025-8-2023; Schreiben des Landes Burgenland
8. Abschluss von Bestandverträgen; Feriensiedlung Romantika
9. Abschluss von Bestandverträgen; E -Boot-Ladstationen
10. Gemeindekooperation gemäß § 22a Burgenländische Gemeindeordnung bzw. § 5d Ruster Stadtrecht zwischen der Freistadt Rust und der Marktgemeinde St. Margarethen; Anpassung des Aufteilungsschlüssels
11. ARGE Westufer Neusiedler See
12. Arge Neusiedler See Fischerei - Vertragsverlängerung; Beschluss
13. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
14. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

15. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
16. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
17. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
18. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
19. Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife
20. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
21. Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen
22. Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
23. Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
24. Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des privatrechtlichen Entgelts
25. Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus
26. Anpassung der Tarife Bauhof
27. Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge
28. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Voranschlag
29. Bericht der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
30. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
31. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & CO KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
32. Bericht des Bürgermeisters gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2023
33. SPÖ; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht - Betreff: Verordnung einer Wohnstraße – Am Sonnenpark und Mandelbaumweg
34. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG – Entsendung eines Ersatzbeitragsmitgliedes
35. Wahl eines Mitgliedes des Finanz-, Rechts- und Sozialausschusses
36. Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses
37. Familienbonus in der Freistadt Rust – Verlängerung der Einreichfrist von 30.11.2023 bis einschließlich 31.01.2024

Vor Eingang in die Tagesordnung beantwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die offenen Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung:

Auf Anfrage von GR Whitfield antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden die Situation prüfen. Diese Anfrage wurde im Rahmen der Verkehrsausschusssitzung am 07.11.2023 behandelt. Als mögliche Lösung wurde eine probeweise Installation eines Verkehrsspiegels im Bereich des Sängerlokals andiskutiert um den Verkehrsfluss beim Ausfahren aus der Garage stadteinwärts beurteilen zu können.

Auf Anfrage von GR Silvia Ernst antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Einer der beiden WC-Container, Herren und Damen-WC, wurde Anfang November 2023 getauscht. Die Grünanlage rund um die WC-Container wird regelmäßig geschnitten um die direkt am Container aufgebrachte Beschriftung besser zu erkennen. Weiters sind entlang des Fußweges beim Stadthafen Wegweiser an einer Laterne angebracht.

Auf Anfrage von GR Christian Ries antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Stadtgemeinde Rust muss hierzu ein Ansuchen um Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges entlang der L 209 – Oggauerstraße, bei der Mobilitätszentrale des Landes Burgenland ansuchen. Im Anschluss kommt es zu einer Vorortbegehung mit einem Sachverständigen der Mobilitätszentrale.

Auf Anfrage von Stadtrat Mario Horvath antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Da mir keine Räumlichkeiten genannt wurden, konnte ich auch keine konkret prüfen. Bei meiner Prüfung habe ich keine Räumlichkeiten gefunden. (Anmerkung: für andere Fraktion)

Auf Anfrage von Stadtrat Mario Horvath antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es können gerne die Räumlichkeiten – die Barockräume – im Seehof genutzt werden, wenn diese nicht belegt sind. Die Koordination soll über Frau Sonja Grapa erfolgen.

## 1.)

### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023

Es folgt eine Diskussion bezüglich Protokollierung von Anfragen und deren Umfang in Bezug auf die von Frau Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser geforderte Protokollierung ihrer Fragen zum Letter Of Intent aus der letzten Gemeinderatssitzung.

Nachdem es keine weiteren Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 28. September 2023 mit 13 Für- und 4 Gegenstimmen sowie einer Stimmenthaltung als genehmigt.

## 2.)

### Zl.: 902-1885-2023; Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2024-2028

Auf Anfrage von GR Erhard Gabiel: bezüglich der Unterschiede im mittelfristigen Finanzplan 2023 und 2024 bei den Positionen Auszahlungen aus Sachaufwand 322 und Auszahlungen aus Transfers 323 antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Das sind Richtwerte auf Grund der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bekannten Zahlen, welche für die kommenden Jahre hochgerechnet werden. Daher ist auch eine gleiche Entwicklung festzustellen.

Auf Anfrage von GR Erhard Gabriel über die Errichtung von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden, antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wie in der Sitzung des Finanzausschusses besprochen, ist aktuell kein Budget für eine PV Anlage vorgesehen. Es wird im April wieder eine Sitzung des Finanzausschusses geben, um dann auf Grundlage des Rechnungsabschlusses 2023 und der tatsächlichen Abgabenertragsanteile Investitionen mittels Nachtragsvoranschlag aufzunehmen. Es folgen Budgetreden von StR. Mario Horvath, Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, Gemeinderat Erwin Zehetner, Gemeinderat Alexander Reinprecht, welcher die Budgetrede von Gemeinderat Christian Ries zitiert, sowie von Vizebürgermeister Georg Seiler.

Nach den Wortmeldungen soll nun auch die Investition für die Staubfreimachung der Gemeindestraßen Mandelbaumweg und Am Sonnenpark in Höhe von Euro 140.000,00 soll wie alle anderen geplanten Investitionen vorläufig zurückgestellt und aus dem Voranschlag 2024 genommen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den vorliegenden Voranschlag 2024 mit der Korrektur im Ansatz 612000/611000 in Höhe von Euro – 140.000,-- (Herausnahme der Investition für die Staubfreimachung von 2 Gemeindestraßen – Mandelbaumweg und Am Sonnenpark) sowie den mittelfristigen Finanzplan 2024-2028 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2024 ist mit € 1.139.033,33 begrenzt und genehmigt. Der vorliegende Voranschlag 2024 samt mittelfristigem Finanzplan 2024-2028 bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 3.)

Zl.: 863-1500-2023; Gebarungsprüfung Ruster Seebad BetriebsgesmbH.  
durch das Land Burgenland – Bericht

---

Bericht: Der Bericht des Landes Burgenland betreffend den Prüfbericht über die Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H., Zahl: A2/G.RUST-10019-3-2022, im Umfang von 23 Seiten wird verlesen und dem Gemeinderat der Freistadt Rust gemäß § 76 des Ruster Stadtrechtes 2003 zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

### 4.)

Zl.: 004/5-1843-2023; Bericht des Prüfungsausschuss über die Sitzung vom 1.6.2023

Bericht:

#### **Prüfungsausschuss der Freistadt Rust**

**Zeit:** 1.6.2023, 19 h

Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 12.1.2023) wird anschließend einstimmig beschlossen und auch gleichzeitig als Bericht für den Gemeinderat einstimmig festgelegt.

- 1. Detaillierte Auflistung der nach §16 (4) Ruster Stadtrecht dargestellten Geldflüsse, Zeitraum 2020 – 2022. Ergänzt um die Darstellung des Kontos 757000 Transfers an private Organisationen, Zeitraum 2020-2022.**
- 2. Detailauflistung des Kontos 640000 Rechts- und Beratungsaufwand, Zeitraum 2020-2022.**
- 3. Vertragseinsicht in den Vertrag, welcher zwischen der Stadtgemeinde Rust und der FRC Finance & Risk Consult GmbH abgeschlossen wurde.**
- 4. Vorlage Förderzusage(n) für das Projekt Wanderbares Rust.**

Ende Sitzung: 21 24 h

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

### 5.)

Zl.: 004/6-1574-2023; Bericht des Bau- Umwelt- und  
Katastrophenausschusses über die Sitzung vom 20.09.2023

Bericht: Bericht des Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzsausschusses an den Gemeinderat der Freistadt Rust von der Sitzung am 20. September 2023:

Empfehlung an den Gemeinderat zu TOP 7 – Mandelbaumweg, Am Sonnenpark – Staubfreimachung

Von den Mitgliedern des Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzsausschusses wurde einstimmig folgende Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen:

Auf den Gemeindestraßen Mandelbaumweg sowie Am Sonnenpark soll für das Jahr 2024 eine Staubfreimachung mittels Asphaltband und beidseitigem Bankett, in Anlehnung an die Tokajer Straße, erfolgen.

Für die Umsetzung dieses Projektes sollen im Voranschlag 2024 Geldmittel berücksichtigt werden. Eine Kostenschätzung hierzu soll umgehend eingeholt werden.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis angenommen.

## 6.)

Zl.: 004/12-1770-2023; Bericht des Verkehrsausschusses über die Sitzung am 08.11.2023

Bericht des Verkehrsausschusses: Lieber Herr Bürgermeister, Liebe Mitglieder des Gemeinderates, Geschätzte Gäste, in der 2. Sitzung des Verkehrsausschusses standen folgende inhaltliche Themen auf der Tagesordnung:

Das Thema: Verkehrsberuhigung in den Bereichen Conradplatz und Hauptstraße

Ergebnis: Ries Christian wird einen Vorschlag für einen möglichen gemeinsamen Auftrag über Verkehrsberuhigende Maßnahmen am Conradplatz- und Hauptstraße (Beginn Hauptstraße bis Kreuzung Dammstraße+Conradplatz) ausformulieren und an Mario Horvath übermitteln. Dieser soll in den einzelnen Fraktionen besprochen werden. Anrainerversammlungen sollen folgen.

Das Thema: Wunsch nach einem Verkehrsspiegel auf der Oggauerstraße bei Höhe Tankstelle

Ergebnis: Der Magistrat wird ersucht, das Thema zu prüfen und geeignete Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

Das Thema: Festlegung wo im Stadtgebiet eine Temporeduktion kommen soll

Ergebnis: Der Verkehrsausschuss empfiehlt, dass die Straßen Am Sonnenpark und Mandelbaumweg im Zuge der Implementierung des Asphaltbandes gem. des Planes von Ernst Wapp als Wohnstraße verordnet werden. Zusätzlich wird der Plan von Herrn Ernst Wapp mit den Fahrradrouen im Ortsgebiet ergänzt und in der nächsten Sitzung des Verkehrsausschusses über mögliche 30er-Beschränkungen diskutiert. Zudem soll die beschilderten Radrouen

Das Thema: Bodenmarkierungen für alle Wohnstraßen

Ergebnis: Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, sämtliche Wohnstraßen bei Einfahrten mit Bodenmarkierungen „Wohnstraße“ zu versehen.

Das Thema: Bodenmarkierungen in der Altstadt

Ergebnis: Der Magistrat wird ersucht, die vorhandenen Bodenmarkierungen in der Begegnungszone (Rathausplatz, Haydngasse) zu erneuern.

Das Thema: Fahrrad-Selbst-Service-Station (Standort suchen, Kostenvoranschläge einholen)

Ergebnis: Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Magistrat die Anschaffung einer Fahrrad-Self-Service-Stationen als Pilot-Projekt. Als Standort wird Gemeindegrund bei der Eisbox angedacht.

Das Thema: Klima-Schnupperticket für Gemeinden anschaffen

Ergebnis: VOR-Schnupperticket: der Verkehrsausschuss empfiehlt die Anschaffung zweier Schnuppertickets für das Jahr 2024, welche sich die Bürger bei der Stadtgemeinde Rust ausborgen können. Die Kosten (EUR 860,00 pro Ticket) sollen im Budget 2024 berücksichtigt werden.

Das Thema: Parkraumbewirtschaftung und Exekutive

Ergebnis: Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Magistrat, Falschparker in der Begegnungszone in den Sommermonaten mittels Schreiben auf Windschutzscheibe darauf aufmerksam zu machen, dass falsch geparkt wird. Außerdem soll im Brief in den Ruster Nachrichten auf die geltenden Parkrichtlinien hingewiesen werden. Der Verkehrsausschuss ersucht den Magistrat, Angebote für mobile Radargeräte (Miet- und Kaufoption) einzuholen.

Allfälliges: Empfehlung an Magistrat: Aufstellung eines Schildes „Sackgasse“ bei Einfahrt Zimmerweg.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ersucht alle Ausschüsse, bei Empfehlungen für den Gemeinderat der Freistadt Rust in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen auch entsprechende Kostenschätzungen beizulegen, um eine budgetäre Deckung prüfen zu können.

Als Ergebnis seiner Beratungen bringt der Verkehrsausschuss diesen Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 7.)

Zl.: 004/0-2000-2023; Aufsichtsbeschwerde, Zahl: A2/G.RUST-10025-8-2023;  
Schreiben des Landes Burgenland

Bericht: Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Zl.: A2/G.RUST-10025-8-2023:

Betreff: Stadtgemeinde Rust – Aufsichtsbeschwerde  
1. Übermittlung der Verhandlungsschrift  
2. Verlegung des Sitzungsortes der Gemeinderatssitzungen  
Erledigung

### 1. Beschwerde:

Stadtrat Mario Horvath brachte mit E-Mail vom 16.08.2023 folgende Aufsichtsbeschwerde ein:

„Hiermit bitte ich formell um Einleitung einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadtgemeinde Rust auf Grund folgender Punkte:

1. Trotz wiederholter telefonischer Nachfrage beim Magistratsdirektor der Freistadt Rust, Mag. Mathias Szöke, habe ich bis heute kein Protokoll (Verhandlungsschrift) der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2023 zur Einsichtnahme erhalten.

2. Trotz einstimmigen Beschlusses in der Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2023 zur Verlegung des Sitzungsort der nächsten Gemeinderatssitzung findet diese, dennoch wieder im Seehof Rust, Hauptstraße 31, 7071 Rust im Festsaal statt. Obwohl dieser für Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht gut erreichbar ist.

Im Anhang an mein E-Mail finden sie sowohl die Einladung zur nächsten Sitzung des Ruster Gemeinderats (24. August 2023) als auch den Antrag, der in der Sitzung vom 7. Juli 2023 einstimmig beschlossen wurde.“

Mit E-Mail vom 21.08.2023, GZ: A2/G.RUST-10025-3-2023, wurde der Bürgermeister der Freistadt Rust um Stellungnahme ersucht.

## **2. Stellungnahme des Bürgermeisters der Freistadt Rust:**

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl nahm mit Schreiben vom 29.09.2023 wie folgt Stellung:

### 1. Übermittlung der Verhandlungsschrift

„Uns ist bewusst das [...] nach dem Ruster Stadtrecht 16 Tage nach der Sitzung ein unterfertigtes Protokoll an alle Fraktionen somit auch an die FZR-Fraktion zugehen hätte sollen. Gegenständliche Sitzung vom 7. Juli 2023 hatte 21 Tagesordnungspunkte, der derzeit erstellte Protokollentwurf hat 98 Seiten, die für Schriftführer Hubert Weidenbacher nicht leicht in 8 Tagen zu erstellen waren. Zu einigen Tagesordnungspunkten gab bzw. gibt es auch von mir als Bürgermeister einen gewissen Abklärungsbedarf, weshalb dieser Protokollentwurf von mir nicht freigegeben und unterzeichnet wurde. Die Überschreitung der 16 Tage Frist war somit erreicht. Selbstverständlich werde ich das Protokoll nach Fertigstellung umgehend an alle Fraktionen übermitteln.“

### 2. Verlegung des Sitzungsortes für Gemeinderatssitzungen

„Der Festsaal im Seehof der Freistadt Rust ist einer der schönsten Veranstaltungsorte des Nordburgenlandes in dem Seminare, Veranstaltungen und Versammlungen angehalten werden. Auch die Sitzungen des Gemeinderates finden in diesem würdigen Rahmen statt. Es ist mir als Bürgermeister wichtig, dass die hier abgehaltenen Veranstaltungen für jedermann zugänglich sein können und zukünftig auch sein werden. Daher wurden bereits Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt (der Seehof steht unter Denkmalschutz) bezüglich der Umsetzbarkeit der verschiedenen Möglichkeiten, Barrierefreiheit zu erreichen, geführt. Ein Lösungsvorschlag für einen Außenlift, den wir dem Denkmalamt präsentiert haben, wird eine Zustimmung des Denkmalamtes erhalten. Diese Information haben wir auch den GemeinderätInnen der Freistadt Rust gegeben. Die Projektkosten werden im Budget für 2024 berücksichtigt werden, dann soll auch der Lift gebaut werden. Ich finde es daher mehr als bedenklich, wenn politische Mitbewerber aus bereits geplanten Projekten Kapital schlagen wollen. Bezüglich eines möglichen Ersatzquartieres sind im Antrag keine Vorschläge des FZR enthalten, und es wurde ein solches auch nicht festgelegt. Ich bin jedenfalls nicht bereit das höchste Organ der Freistadt Rust in ein Wirtshaus zu verlegen.“

Mit Schreiben vom 05.09.2023, GZ: A2/G.RUST-10025-5-2023, wurde die Stellungnahme des Bürgermeisters der Freistadt Rust an Stadtrat Mario Horvath übermittelt.

Dieser teilte am 11.09.2023 telefonisch mit, von seinem Recht gemäß § 83a Abs. 2 Z 2 Ruster Stadtrecht 2003 – Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003 idF. LGBl. Nr. 18/2022, zu dieser Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine Äußerung abzugeben, keinen Gebrauch zu machen.

### **3. Aufsichtsrecht der Landesregierung**

Gemäß § 83 Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003 – Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003 idF. LGBl. Nr. 18/2022, übt das Land das Aufsichtrecht über die Stadt dahin aus, das diese bei Besorgungen des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht gemäß Abs. 2 leg. cit. kein Rechtsanspruch. Aufsichtsbehörde ist gemäß Abs. 3 leg. cit. die Landesregierung.

Aufgrund der der Aufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen wurde Folgendes festgestellt:

#### **3.1. Zur Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen:**

##### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.07.2023 wurde unter TOP 18 folgender Antrag der Gemeinderatsfraktion Forum Zukunft Rust vom Gemeinderat der Freistadt Rust einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen:

Den Festsaal (Sitzungsort für die Gemeinderatssitzungen und Festsaal der Stadtgemeinde Rust) auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen. Die baulichen Maßnahmen sollen allen Menschen den Zugang zum Festsaal erleichtern und ermöglichen. Das gilt insbesondere für jene Menschen, die auf Grund ihrer körperlichen Konstitution auf Begleitpersonen, einen Rollator oder Rollstuhl angewiesen sind und den Festsaal nicht aus eigener Kraft über die Feststiege oder das bestehende Stiegenhaus betreten können. In Frage kommende bauliche oder technische Optionen wie ein Aufzug oder ein Treppenlift, sollen dafür hinsichtlich Denkmalschutz sowie baulicher, technischer sowie wirtschaftlicher Umsetzbarkeit geprüft und innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Bis zur Umsetzung sollen die Gemeinderatssitzungen in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abgehalten werden.

Begründung: Öffentliche Veranstaltungen wie Festakte zu Ehren von Personen oder Gemeinderatssitzungen sollen für alle Menschen baulich zugänglich sein. Unabhängig von ihrer körperlichen Konstitution oder den historischen baulichen Gegebenheiten soll damit niemand von der sozialen und politischen Teilhabe ausgeschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl merkt an, dass er nicht garantieren kann, dass die Umsetzung binnen 12 Monaten möglich sein wird, da auch die Genehmigung des Bundesdenkmalamtes einzuholen ist und sie auch keinen Einfluss auf Lieferzeiten haben.“

Die folgende Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust fand am 28.09.2023 im Seehof Rust statt.

##### **Gesetzliche Bestimmungen**

Gemäß § 16 Abs. 3 Ruster StR 2003 ist der Bürgermeister verpflichtet jeden Beschluss eines Kollegialorganes zu vollziehen, sofern nicht § 18 anzuwenden ist.

Erachtet gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeinderates ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder einen wesentlichen Nachteil für die Stadt erwarten lässt, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss stehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, ob der Beschluss gesetzmäßig ist.

## **Rechtliche Würdigung**

Der Antrag der Gemeinderatsfraktion Forum Zukunft Rust zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Festsaal sowie zur vorübergehenden Abhaltung der Gemeinderatssitzungen in einem barrierefreien Ersatzquartier wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 07.07.2023 unter TOP 18 einstimmig beschlossen.

In diesem Beschluss wird festgelegt, dass bis zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen, die allen Menschen den Zugang zum Festsaal ermöglichen soll, die Gemeinderatssitzung in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abzuhalten sind.

Da die folgende Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 28.09.2023 wieder im nicht barrierefreien Festsaal im Seehof Rust stattgefunden hat, wurde der Beschluss des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, TOP 18, vom Bürgermeister nicht gemäß § 16 Abs. 3 Ruster StR 2003 vollzogen.

Da der ggst. Beschluss des Gemeinderats kein Gesetz oder Verordnung verletzt hat oder ein wesentlicher Nachteil für die Stadt zu erwarten war, ist § 18 Abs. 1 leg. cit. nicht anwendbar. Der Bürgermeister ist verpflichtet den Beschluss zu vollziehen.

Der Bürgermeister hätte daher bis zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen die Gemeinderatssitzungen in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abhalten müssen. **Der Bürgermeister hat daher rechtswidrig gehandelt.**

**Der Bürgermeister der Freistadt Rust wird angewiesen, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Ruster StR 2003 zu handeln und den Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2023, TOP 18, zu vollziehen. Die künftigen Sitzungen des Gemeinderates der Freistadt Rust sind daher entsprechend dem ggst. Beschluss – bis zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen – in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abzuhalten.**

### **3.2. Zur Übermittlung der Verhandlungsschrift:**

#### **Sachverhalt**

Die Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust fand am 07.07.2023 statt. Eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsparteien nicht bis zur Einbringung der Aufsichtsbeschwerde am 16.08.2023 zugesendet.

Dies wurde vom Bürgermeister auch nicht bestritten. Der Stellungnahme des Bürgermeisters ist zu entnehmen, dass die Ausfertigung der Verhandlungsschrift auch am 29.08.2023 (Datum der Stellungnahme des Bürgermeisters) nicht erfolgt ist.

Mit 25.09.2023 übermittelte Stadtrat Mario Horvath eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023.

#### **Gesetzliche Bestimmungen**

Gemäß § 43 Abs. 1 Ruster StR 2003 ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. (...)

Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Verhandlungsschrift binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und von mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Jeder Gemeinderatspartei ist binnen weiterer acht Tage nach Übertragung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift kostenlos zuzusenden.

### **Rechtliche Würdigung**

Die im ersten Halbsatz des § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 angesprochene Verpflichtung, die Verhandlungsschrift binnen acht Tagen in Reinschrift zu übertragen, stellt eine bloße Ordnungsvorschrift dar. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Verhandlungsschrift. (Fasching-Weikovics, Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Kommentar zu § 45, § 45 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung ist wortgleich mit § 43 Abs. 4 Ruster Stadtrecht)

Die im zweiten Satz des § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 normierte Zusendung an die Gemeinderatsparteien hat von Amts wegen zu erfolgen. Die Zusendung ist auch dann fristgerecht vorzunehmen, wenn die Verhandlungsschrift von dazu verpflichteten Personen nicht oder nicht rechtzeitig unterfertigt wurde. (Fasching-Weikovics, Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Kommentar zu § 45, § 45 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung ist wortgleich mit § 43 Abs. 4 Ruster Stadtrecht)

Der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 29.08.2023 ist zu entnehmen, dass das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 07.07.2023 vom Schriftführer Hubert Weidenbacher zumindest am 29.08.2023 erstellt war. Da der Bürgermeister zu einigen Tagesordnungspunkten einen gewissen Abklärungsbedarf sah, hat er den Protokollentwurf weder freigegeben noch unterzeichnet.

Die Zusendung an die Gemeinderatsparteien ist aber jedenfalls fristgerecht binnen acht Tagen nach der Übertragung in die Reinschrift vorzunehmen, auch dann, wenn die Verhandlungsschrift von den dazu verpflichteten Personen nicht oder nicht rechtzeitig unterfertigt wurde.

Da die Ausfertigung der Verhandlungsschrift den Gemeinderatsparteien nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, in diesem Fall spätestens am 25.07.2023, zugesandt wurde, wurde § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 im vorliegenden Fall verletzt.

**Der Bürgermeister der Freistadt Rust wird daher angewiesen, die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 in Hinkunft zu beachten, damit die Gemeinderatsfraktionen die Verhandlungsschrift zeitgerecht zu gestellt erhalten.**

#### **4.**

Das gegenständliche Schreiben ist dem Gemeinderat der Freistadt Rust in der nächsten Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Überdies ist die Einladungskurrende der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Es folgt unter den Gemeinderatsfraktionen eine Diskussion bezüglich Ausweichquartier.

21:27 Uhr Gemeinderat Otto Ordelt verlässt kurz die Sitzung, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

21:31 Uhr Gemeinderat Otto Ordelt nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl hält fest, dass einige Standorte bezüglich Eignung als Sitzungsort für die Gemeinderatssitzungen geprüft wurden. Es konnten bis dato jedoch keine Örtlichkeit gefunden werden, welche groß genug und barrierefrei – also barrierefrei erreichbar samt entsprechendem barrierefreiem WC – ist. Möglicherweise gibt es im Seehotel einen barrierefreien Bereich bei den Seminarräumen.

Es soll angefragt werden, was die Miete für einen geeigneten Sitzungsraum, der die Bedingungen der Barrierefreiheit erfüllt, im Seehotel Rust kostet.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl weist dieses Thema dem Bauausschuss zu, sich mit dem Thema barrierefreier Sitzungssaal zu befassen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **8.)**

Zl.: 920-2001-2023; Feriensiedlung Romantika; Abschluss von Bestandsverträgen

Folgender Bestandsvertrag soll abgeschlossen werden.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika abzuschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **9.)**

Zl.: 920-2002-2023, E-Bootkojen; Abschluss von Bestandverträgen

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für Elektroladekojen abzuschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **10.)**

Zl.: 941/4-2003-2023; Gemeindekooperation gemäß § 22a Burgenländische Gemeindeordnung bzw. § 5d Ruster Stadtrecht zwischen der Freistadt Rust und der Marktgemeinde St. Margarethen; Anpassung des Aufteilungsschlüssels

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018 einstimmig beschlossenen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Margarethen und der Freistadt Rust zur Einhebung und Aufteilung der im Freizeitpark Familypark anfallenden Lustbarkeitsabgabe wie folgt ändern:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 11.)

Zl.: 735-2004-2023; ARGE Westufer Neusiedler See

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, der ARGE Westufer Neusiedlersee beizutreten und den Arge-Vertrag zu unterfertigen.

ARGE Westufer Neusiedler See

# *Arbeitsgemeinschaftsvertrag*

## **Präambel:**

Zweck dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages (kurz: ARGE-Vertrag) ist es, Projekte zu entwickeln, zur Förderung einzureichen, in der Umsetzung zu begleiten und in weiterer Folge auch zu realisieren. Dazu schließen sich die nachfolgend angeführten Partner zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Die ARGE läuft unter dem Namen "**ARGE Westufer Neusiedler See**"

Die ARGE Westufer Neusiedler See wird von den ARGE Sprechern Bgm. LAbg. Ing. Thomas Schmid, Bgm. Roman Zehetbauer, Bgm. Richard Frank und Bgm. Johann Steurer nach außen vertreten.

## **Folgende Gemeinde-Partner arbeiten in der ARGE Westufer Neusiedler See zusammen:**

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Klingenbach
4. Mörbisch am See
5. Oggau am Neusiedler See
6. Oslip
7. Purbach am Neusiedler See
8. Freistadt Rust
9. St. Margarethen im Burgenland
10. Schützen am Gebirge
11. Siegendorf
12. Trausdorf an der Wulka
13. Wulkaprodersdorf
14. Zagersdorf
15. Jois
16. Winden am See

## **Vertreter der ARGE-Partner (Gemeinde, Funktion, Name):**

1. Breitenbrunn am Neusiedler See, Bgm. Helmut Hareter
2. Donnerskirchen, Bgm. LAbg. Johannes Mezgolits
3. Klingenbach, Bgm. Richard Frank
4. Mörbisch am See, Bgm.in Bettina Zentgraf
5. Oggau am Neusiedler See, Bgm. LAbg. Ing. Thomas Schmid
6. Oslip, Bgm.in Margit Wennesz-Ehrlich
7. Purbach am Neusiedler See, Bgm. Ing. Harald Neumayer

8. Freistadt Rust, Bgm. Mag. Gerold Stagl
9. St. Margarethen im Burgenland, Bgm. Eduard Scheuhammer
10. Schützen am Gebirge, Bgm. Roman Zehetbauer
11. Siegendorf, Bgm.in LAbg. Rita Stenger
12. Trausdorf an der Wulka, Bgm. Andreas Rotpüller
13. Wulkaprodersdorf, Bgm. Friedrich Zarits
14. Zagersdorf, Bgm. Ivan Grujic
15. Jois, Bgm. Johann Steurer
16. Winden am See, Bgm. LAbg. Erwin Preiner

**Für die Projektkoordination verantwortlich:**

Name: Bgm. LAbg. Ing. Thomas Schmid  
Adresse: .....  
Telefonnummer: .....  
Mailadresse: .....

Name: Bgm. Roman Zehetbauer  
Adresse: .....  
Telefonnummer: .....  
Mailadresse: .....

Name: Bgm. Richard Frank  
Adresse: .....  
Telefonnummer: .....  
Mailadresse: .....

Name: Bgm. Johann Steurer  
Adresse: .....  
Telefonnummer: .....  
Mailadresse: .....

**Sitz der ARGE:**

Name: ARGE Westufer Neusiedler See  
Adresse: .....  
Telefonnummer: .....  
Mailadresse: [.....](mailto:.....)

**Berichtswesen der ARGE**

Über wesentliche Schritte im Bereich Planung, Umsetzung und Abrechnung haben die Koordinatoren alle ARGE-Partner schriftlich zu informieren. Dies kann in elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen.

Im Falle von Abweichungen gegenüber den vereinbarten und genehmigten Projekten ist dieser Informationsverpflichtung umgehend nachzukommen.

**Konto der ARGE**

Die ARGE richtet ein Konto ein, über das sämtliche Rechnungen der ARGE beglichen werden. Rechnungen, die von den Gemeinden beglichen wurden, werden von der Förderstelle nicht anerkannt.

### Allgemeines

- Die Teilnahme an der ARGE Westufer Neusiedler See ist mit keinem Mitgliedsbeitrag verbunden.
- Jede ARGE-Gemeinde finanziert nur die im Gemeindegebiet entstehenden Kosten für die betreffenden Projektmodule sowie anteilige Kosten wie zum Beispiel das Projektmanagement oder eine Regions-Homepage.
- Die ARGE-Gemeinden sind nicht verpflichtet, an jedem ARGE-Projekt teilzunehmen – in diesem Fall ergeben sich keine Kosten für die betroffene ARGE-Gemeinde.
- Die BürgermeisterInnen können sich von StellvertreterInnen vertreten lassen (mit Vollmacht).
- Einzelprojekte in LEADER sind weiterhin möglich.

### Allfälliges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### Rechtsverbindliche Fertigung des Vertrages durch alle ARGE-Partner

1. Breitenbrunn am Neusiedler See .....
2. Donnerskirchen .....
3. Klingenbach .....
4. Mörbisch am See .....
5. Oggau am Neusiedler See .....
6. Oslip .....
7. Purbach am Neusiedler See .....
8. Freistadt Rust .....
9. St. Margarethen im Bgld. ....
10. Schützen am Gebirge .....
11. Siegendorf .....
12. Trausdorf an der Wulka .....
13. Wulkaprodersdorf .....
14. Zagersdorf .....
15. Jois .....
16. Winden am See .....

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 12.)

### Zl.: 735-1945-2023; Arge Neusiedler See Fischerei – Vertragsverlängerung; Beschluss

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Bürgermeister mit der Unterfertigung der Vertragsverlängerung der „ARGE Neusiedler See – Fischerei“ für 2024 zu beauftragen. Der Vertrag soll in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 13.)

### Zahl: 941/3-1991-2023, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 in der geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde          | € 15,35 |
| b) für alle anderen Hunde | € 56,95 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- Hunde unter sechs Wochen
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,

d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

#### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ Fraktion) angenommen.

### 14.)

Zl.: 941-1992-2023, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.g.d.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

#### § 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

#### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 5 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,

d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

### § 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

### § 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 15.)

Zl.: 713-1993-2023, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.  
Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

### § 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

### § 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 5,612.223,18 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt zum 30. 09. 2018 **468.721,59 m<sup>2</sup>**.

(2) Der Beitragssatz wird mit € 9,30 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 16.)

Zl.: 713-1994-2023, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, sowie des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Berechnungsfläche beträgt € 1,04 je m<sup>2</sup> der Berechnungsfläche.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbauter Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>. Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 1,78 pro m<sup>3</sup> des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 138 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

### Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 4

##### Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### § 5

##### Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr tritt gleichzeitig außer Kraft.

Antrag wird 13 Für- und 5 Gegenstimmen (FZR, FPÖ) angenommen.

### **17.)**

Zl.: 713-1995-2023; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

## § 1

## Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben. Sollten die Bauten auf Grund des niedrigen Wasserstandes nicht bzw. teilweise nicht benützt werden können, sind die Gebühren entsprechend der angefallenen Kosten abzurechnen.

## § 2

## Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 342,90 jährlich.**

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 967,40 jährlich.**

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 220,50 jährlich.**

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 355,15 jährlich.**

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 49,05 je begonnenem Benützungsmonat.**

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 110,35 je begonnenem Benützungsmonat.**

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 391,90 je begonnenem Benützungsmonat.**

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

### § 4

#### Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

## **18.)**

Zl.: 726-1996-2023; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

## § 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 1,05
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,30
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 15,35
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€ 0,30

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

## § 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

**19.)**

Zl.: 717-2005-2023; Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle die Höhe der Entgelte für 2024 wie folgt festlegen:

(1) Entgelt für die Verleihung des Rechts der Benützung einer Grabstelle gemäß § 35 für die Dauer von 10 (zehn) Jahren:

a) für Erdgräber für einfachen Belag	€ 126,55
b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber	€ 252,50
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€ 630,90
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€ 1.261,20
e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag im ersten Jahr	€ 1.021,60
f) für Aschengrabstellen für einfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€ 113,95
g) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag im ersten Jahr	€ 2.295,40
h) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€ 227,30

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt das Entgelt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Beträge.

(3) Entgelt für die Beisetzung gemäß §§ 21 und 23

Die Höhe des Entgelts für die Beisetzung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€ 832,45
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 832,45
c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€ 624,36
d) bei einer Beisetzung einer Urne	€ 69,45

(4) Entgelt für die Enterdigung gemäß § 27

Das Entgelt für die Enterdigung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird, beträgt das Zweieinhalbfache des Entgelts für die Beisetzung.

(5) Entgelt für die Benützung einer Aufbahrungshalle gemäß § 34

(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbahrung der Leichen ist ein Tagesentgelt für den ersten Tag von € 126,20, für jeden weiteren Tag von € 17,25 zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Der Antrag wird 13 Für- und 5 Gegenstimmen (FZR, FPÖ) angenommen.

## 20.)

Zl.: 941/1-2006-2023; Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

## § 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H  |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)                    | 500 v.H. |

## § 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

## § 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**21.)**Zl.: 023-2007-2023; Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Pauschalentgelte für Trauungen wie folgt neu festgelegt werden:

Pauschalentgelte:

Trauung im Seehof während der Dienstzeiten	€ 427,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof außerhalb der Dienstzeiten (Mo-Fr)	€ 837,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	€ 965,-- zuzüglich Bundesgebühren

Als innerhalb der Dienstzeiten gelten Trauungstermine von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Das Trauungspauschale enthält: Trauungen im Seehof oder Kremayrhaus für 1 Stunde inkl. 1 Glas Süßwein für Gäste bzw. Trauung an externen Standorten.

Für eine Agape nach der Trauung fallen folgende zusätzliche Kosten an:

Hofmiete Seehof: pro angefangener Stunde € 63,15; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 151,40.  
Hofmiete Kremayrhaus: pro angefangener Stunde € 63,15; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 220,85.  
Weiters fallen pro angefangener Stunde € 44,95 für die Mitarbeiter/in an. Für Hochzeitsgesellschaften ab 80 Personen sind 2 Mitarbeiter anwesend.

Für Trauungen außer Haus sollen die gleichen Sätze verrechnet werden, wie sie für Trauungen im Seehof bzw. Kremayrhaus verlangt werden.

Für Gesellschaften die im Festsaal oder im Hof des Seehofes heiraten, erhöht sich das Pauschalentgelt um € 126,20.

Die neuen Tarife gelten für Trauungen ab dem 01.01.2024.

Der Antrag wird 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

## **22.)**

Zl.: 212-2008-2023; Volksschule und MS Rust, Nachmittagsbetreuung  
Neufestsetzung der Tarife

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in der VS und NMS rückwirkend ab September 2023 wie folgt neu festzusetzen:

Monatsbeitrag für 1 Tag/Woche in der VS/NMS	€ 26,40
Monatsbeitrag für 2 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 35,20
Monatsbeitrag für 3 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 52,80
Monatsbeitrag für 4 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 70,40
Monatsbeitrag für 5 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 88,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **23.)**

Zl.: 211-2009-2023; Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS mit € 36/Ferienkalenderwoche festzusetzen.

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

## **24.)**

Zl.: 922/0-2010-2023; Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des  
privatrechtlichen Entgelts

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

## 1.)

## Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 61 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

## 2.)

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## 3.)

## Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Zahlungspflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, dass der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten sowie wird auf 5 oder 10 Cent aufgerundet.

## 4.)

## Entgelte

## I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 39,20
Mindestentgelt	€ 137,15

B. Verkaufstische für Feilbietungen	
pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 13,75

## C. Gastgärten

pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 6,90
------------------------------	--------

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m <sup>2</sup> , je m <sup>2</sup> und Jahr	€ 39,20
--	---------

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

**25.)**Zl.: 921-2011-2023; Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2024 in Kraft treten:

Seehof	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztägig (1.-5. Tag)
Arkadenraum	Euro 126,20	Euro 164,05
Festsaal	Euro 189,85	Euro 233,90
Barockräume	Euro 189,85	Euro 233,90

Ab dem 6. Tag wird der Halbtagsstarif verrechnet.

Der Heizkostenzuschuss von 15.10. bis 15.4. wird mit zusätzlich € 34,35 je Einheit verrechnet.

Vereine und Organisationen mit Sitz in Rust - 2 Tage/Jahr frei.

Kremayrhaus	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztägig (1.-5. Tag)
Kellerräume	Euro 442,05	Euro 600,05
Hof	Euro 378,40	Euro 568,25
Advent/Ostern großer Raum	je Euro 126,20 + 15% vom Umsatz des Ausstellers	
Advent/Ostern kleiner Raum	je Euro 63,75 + 15% vom Umsatz des Ausstellers	

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**26.)**Zl.: 714-2012-2023; Bauhof der Freistadt Rust; Neufestsetzung der Tarife

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2024 in Kraft treten:

<b>Entsorgungsgut</b>	<b>Preis/Einheit</b>	<b>Neu</b>
1. Altfenster	€ 13,25/Stk	€ 14,--/Stk
2. Altöl (Motoröl, Hydrauliköl, ...)	€ 0,60/l	€ 0,65/l
3. Autowrack (nur mit Typenschein)	€ 65,85/Stk	€ 69,40/Stk
4. Bauschutt, (Ziegelbruch, Putzreste, Betonreste, ...)	€ 38,95/Stk	€ 44,--/m <sup>3</sup>
5. Feuerlöscher/Gasflasche	€ 26,40/Stk	€ 27,80/Stk
6. Gras, Blumen, Laub, Topfpflanzen, ... Gartenabfälle	€ 6,65/m <sup>3</sup>	€ 7,--/m <sup>3</sup>
7. Holzabfall behandelt	€ 25,76/m <sup>3</sup>	€ 27,15/m <sup>3</sup>
8. Holzabfall unbehandelt	€ 19,80/m <sup>3</sup>	€ 20,90/m <sup>3</sup>
9. Matratze	€ 9,65/Stk	€ 10,15/Stk
10. Reifen PKW ohne Felge	€ 5,45/Stk	€ 2,70/Stk
11. Reifen PKW mit Felge	€ 6,65/Stk	€ 2,70/Stk
12. Reifen LKW oder Traktor ohne Felge	€ 19,80/Stk	€ 17,40/Stk
13. Reifen LKW oder Traktor mit Felge	€ 26,40/Stk	€ 17,40/Stk
14. Sperrmüll in Säcken	€ 6,05/Stk	€ 6,40/Stk
15. Strauch-, Baumschnitt, etc.	€ 6,65/m <sup>3</sup>	€ 7,--/m <sup>3</sup>
16. Sperrmüll	€ 39,55/m <sup>3</sup>	€ 41,70/m <sup>3</sup>

17. Wohnzimmergarnitur klein (zb. Fernsehsessel)	€ 13,25/Stk	€ 14,--/Stk
18. Wohnzimmergarnitur groß (zb. 3'er Sitzbank)	€ 19,80/Stk	€ 20,90/Stk
19. Wurzelstock 10 bis 21 cm	€ 13,25/Stk	€ 14,--/Stk
20. Wurzelstock 21 bis 30 cm	€ 26,40/Stk	€ 27,80/Stk

Altbatterien		kostenlos
Metall, Weingartendraht, Alteisen		kostenlos
Problemstoffe (Medikamente, Farben, etc.)		kostenlos
Altelektro- und Elektronikgeräte		kostenlos
Leere Druckerpatronen und Laserkartuschen		kostenlos

<b>Verkaufsgüter</b>	<b>Preis/Einheit</b>	
Erde ungesiebt	€ 10,30/m <sup>3</sup>	€ 11,--/m <sup>3</sup>
Betonschotter	€ 46,15/m <sup>3</sup>	€ 54,--/m <sup>3</sup>
Rollschotter	€ 22,80/m <sup>3</sup>	€ 43,--/m <sup>3</sup>
Grädermaterial	€ 26,40/m <sup>3</sup>	€ 30,--/m <sup>3</sup>
Streuriesel, Splitt	€ 26,40/m <sup>3</sup>	36,--/m <sup>3</sup>

### **Verkauf und Lieferung von Verkaufsgütern**

Für die Zustellung bzw. Manipulation der Materialien unter Verkaufsgüter werden folgende zusätzliche Tarife verrechnet:

a) Traktor, Bagger, Unimog, Zu- und Abfahrt pro angef. Std.	€ 66,15/h	€ 69,70/h
b) Arbeits- und Wartezeit pro Mann pro angef. Std.	€ 46,40/h	€ 48,90/h
c) Verkaufsgüter (lt. Tarifliste)		

Der Antrag wird 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

## **27.)**

Zl. 664/0-1997-2023; Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge

---

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Zu den Kosten, die der Gemeinde für die Errichtung (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung) von öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig) einschließlich der Straßenbeleuchtung erwachsen, sind von den anrainenden Grundeigentümern Beiträge zu leisten.

## § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2024 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € | 53,52 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | € | 45,53 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit  | € | 35,55 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung  | € | 22,80 |

festgesetzt.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Anschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22:17 Uhr Ersatzgemeinderätin Helga Stranzl und Stadtrat Mario Horvath verlassen kurz die Sitzung, somit sind 16 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

## 28.)

Zl.: 866-2013-2023; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG;  
Voranschlag 2024

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, den vorliegenden Voranschlag der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG für das Jahr 2024 mit einem geplanten Jahresergebnis von € 20.962,06 zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen bei 1 Stimmenthaltung (DI (FH) Harald Weiss) angenommen.

## 29.)

Zl.: 863-2014-2023; Bericht der Ruster Seebad Betriebs  
Ges.m.b.H gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. sind die Freistadt Rust zu 75% und Mag. Rudolf Varadi 25% als Treuhänder.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 21.02.2019 Herr DI (FH). Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

- SPÖ: BGM. Mag. Gerold Stagl, Beiratsvorsitzender  
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Beiratsvorsitzender-Stellvertreter  
StRin Mag.<sup>a</sup> Viktoria Bachkönig-Reiner  
GR Mario Popovits LL.M.
- ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler  
GR Otto Ordelt
- FZR: GR Mag. Sonja Kaiser
- FPÖ: GR Christian Ries - kooptiert

Die letzte Generalversammlung der Gesellschaft hat am 29.09.2023 stattgefunden. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen.

Der Jahresgewinn von € 52.130,88 (nach Dotierung einer Rückstellung für eine Haftungsprovision von € 12.000,00) zuzüglich des Gewinnvortrages von € 2.123.856,82 ergibt einen Bilanzgewinn von € 2.175.987,70.

Gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2022 wurde auch der Lagebericht der Gesellschaft samt Vorschau für 2024 vorgelegt und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Jahresabschluss 2022 liegt vollinhaltlich zur Einsicht vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **30.)**

Zl.: 865-2015-2023; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH  
gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH ist die Freistadt Rust zu 100%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

- SPÖ: Beiratsmitglieder: BGM. Mag. Gerold Stagl  
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht  
StRin Mag.<sup>a</sup> Viktoria Bachkönig-Reiner  
GR Maximilian Weiss BA
- SPÖ: Ersatzmitglieder: GR Markus Grafl  
GR Jörg Nemeth  
GR Mario Popovits LL.M.  
GR Mag. Michael Szöke

ÖVP: Beiratsmitglieder: GR Gerald Szivacz  
GR Erwin Zehetner MBA

ÖVP: Ersatzmitglieder: Vzbgm. Georg Seiler  
GR Harald Tremmel

FZR: Beiratsmitglied: GR Mag. Sonja Kaiser

FZR: Ersatzmitglied: GR Erhard Gabriel

FPÖ: Beiratsmitglied: GR Alexander Reinprecht

FPÖ: Ersatzmitglied: GR Christian Ries

Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von € 35.000,-- das zur Hälfte einbezahlt ist. Die Gesellschaft ist Komplementär der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG.

Der Jahresabschluss 2022 liegt vollinhaltlich zur Einsichtnahme vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **31.)**

Zl.: 866-2071-2023; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG sind die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH und die Freistadt Rust mit einer Kommanditeinlage von € 1.000,--. Von der Freistadt Rust wurde einerseits die Liegenschaft EZ 2461 selbst – bewertet mit € 196.100,-- und andererseits eine Geldeinlage (Eigenmittel aus dem Verkauf der BEGAS-Anteile) in Höhe von € 412.711,17 eingebracht.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Hubert Weidenbacher.

Im Finanzjahr 2022 waren die Räumlichkeiten an der Adresse Rathausplatz 17 (Anmerkung) vermietet, somit konnte die Ausvermietung gehalten werden. Die Verrechnung der Mietvorschreibungen sowie der Betriebskostenabrechnungen wurde im Kalenderjahr 2022 von der Hausverwaltung Köppel & Ertl, 7000 Eisenstadt, abgewickelt.

Der ehemalige Warteraum samt einem Nebenraum im Postgebäude ist an [REDACTED] sowie die Postfiliale an die Österreichische Post AG vermietet.

Der Jahresabschluss 2022 liegt vollinhaltlich zur Einsichtnahme vor.

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

**32.)**

Zl.: 010-2017-2023; Bericht des Bürgermeisters  
gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2023

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.

Im Kalenderjahr 2023 wurden vom Bürgermeister 4 Saisonkräfte (davon 2 Starehüter) eingestellt.

Stipendien wurden von der Freistadt Rust im Vorjahr nicht gewährt.

An Transferleistungen (also Zuschüssen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen) wurden von der Freistadt Rust im Jahr 2023 Euro 177.985,64 an Organisationen ohne Erwerbszweck geleistet. Davon wurden durch den Bürgermeister selbst Subventionen in Höhe von Euro 510,00 vergeben. Die restlichen Zahlungen der Subventionen erfolgten sowohl aufgrund von Verträgen bzw. Beschlüssen des Gemeinderats und Stadtsenats als auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**33.)**

Zl.: 004/3-2018-2023; SPÖ – Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht – Betreff: Verordnung einer Wohnstraße – Am Sonnenpark und Mandelbaumweg

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, für die Gemeinestraßen Am Sonnenpark und Mandelbaumweg eine Wohnstraße zu verordnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**34.)**

Zl.: 866-2068-2023; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Entsendung eines Beiratsersatzmitglieds

Bericht: Die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG hat einen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden nach dem D'Hondtschen System von den im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen politischen Parteien entsandt. Alle im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen Parteien, die nach dem D'Hondtschen System keinen Anspruch auf eines der sieben stimmberechtigten Beiratsmitglieder haben, dürfen ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Die Entsendung erfolgt schriftlich. In Ermangelung einer Befristung erfolgte die Entsendung auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderats. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion eines Beiratsmitglieds durch Beschluss der dieses Mitglied entsendenden Fraktion ist ebenso möglich wie eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsperiode.

Für jedes Beiratsmitglied soll ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Auch das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein, ausgenommen bei Einmann-Fraktionen. Eine Person kann

auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein. Den Vorsitz im Beirat bestimmt die stimmenstärkste Partei im Gemeinderat.

Da Herr Mag. Michael Szöke seine Funktion als SPÖ Gemeinderat zurückgelegt hat, ist ein neues Beiratsersatzmitglied zu bestellen. Für diese Funktion wird Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann nominiert.

Die Wahl des Beiratsersatzmitgliedes erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel. Von den 8 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 8 auf Ja. Somit ist Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann einstimmig zum Beiratsersatzmitglied der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH. & Co KG gewählt.

### **35.)**

#### Zl.: 004/7-2069-2022, Wahl eines Mitgliedes des Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses eingerichtet werden.

Die Anzahl der Mitglieder wird mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Die Ausschüsse sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen. Da im Ruster Stadtrecht keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen enthalten sind, sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind die Ausschussstellen zunächst aufgrund der Mandatszahl im Gemeinderat zu verteilen. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Ausschuss, so fällt die Stelle jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat.

Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Da Herr Mag. Michael Szöke seine Funktion als Gemeinderat zurückgelegt hat, ist von der SPÖ fraktionell ein Mitglied zu wählen. Der Wahlvorschlag lautet auf Herrn Gemeinderat Andreas Hirschmann. Die Wahl erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel.

Von den 8 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 8 Stimmzettel auf Gemeinderat Andreas Hirschmann. Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann ist somit einstimmig zum Mitglied des Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses gewählt.

### **36.)**

#### Zl.: 004/5-2070-2023; Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses

Bericht: Gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Die Anzahl der Mitglieder soll mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt werden. Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR auf 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Da der Bürgermeister der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, ist der Obmann auf Vorschlag der zweitstärksten Wahlpartei (ÖVP), der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei (SPÖ) zu bestellen.

Da Herr Mag. Michael Szöke seine Funktion als Gemeinderat zurückgelegt hat, ist von der SPÖ fraktionell ein Mitglied zu wählen. Der Wahlvorschlag lautet auf Herrn Gemeinderat Andreas Hirschmann. Die Wahl erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel.

Von den 8 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 8 Stimmzettel auf Gemeinderat Andreas Hirschmann. Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann ist somit einstimmig zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

### **37.)**

#### Zl.: 2023; Familienbonus 2023 – Verlängerung der Abgabefrist

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Abgabefrist für die Einbringung von Anträgen zum Familienbonus 2023 von 30.11.2023 auf 31.01.2024 zu verlängern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.